

Der Ortsgemeinderat Harthausen hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

der Ortsgemeinde Harthausen

vom 02.10.2018

in der Fassung mit

4. Änderung vom 15.05.2025

mit Inkrafttreten zum 02.06.2025.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harthausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
bei Erdbestattung 320,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte
nach Nr. 1 175,00 €

§ 5
Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts auf 25 Jahre an Wahlgrabstätten für
- | | |
|---|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 320,00 € |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 655,00 € |
| ac) eine Einzelgrabstätte mit Platteneinfassung | 1.110,00 € |
| ad) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung | 1.650,00 € |
| ae) eine Kindergrabstätte | 170,00 € |
| af) eine Rasenerdgrabstätte | 1.325,00 € |
| ag) eine Kinderrasengrabstätte | 1.065,00 € |
| ah) eine Vierfachgrabstätte | 3.300,00 € |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | |
|---|----------|
| ba) eine Einzelgrabstätte | 13,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 27,00 € |
| bc) eine Einzelgrabstätte mit Platteneinfassung | 45,00 € |
| bd) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung | 66,00 € |
| be) eine Kindergrabstätte | 7,00 € |
| bf) eine Rasenerdgrabstätte | 53,00 € |
| bg) eine Kinderrasengrabstätte | 43,00 € |
| bh) eine Vierfachgrabstätte | 132,00 € |
- c) Verleihung des Nutzungsrechts auf 15 Jahre an Urnenwahlgrabstätten für
- | | |
|--|------------|
| ca) Urnengrabstätte | 165,00 € |
| cb) Kunstrasenurnengrabstätte (incl. Pflege) | 345,00 € |
| cc) Rasenurnengrabstätte (incl. Pflege) | 945,00 € |
| cd) Baumurnengrabstätte (incl. Pflege) | 1.110,00 € |
| ce) Memoriamurnengrabstätte (incl. Pflege) | 300,00 € |
- d) Gebühr für die Überlassung von Grabstätten mit einem privatrechtlichem Dauervertrag im gärtnerisch betreuten Grabfeld mit einem Nutzungsrecht auf 15 Jahre
- 2.750,00 €
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. c bei späteren Beisetzungen je Jahr für
- | | |
|---|----------|
| ea) Urnengrabstätte | 11,00 € |
| eb) Kunstrasenurnengrabstätte (incl. Pflege) | 23,00 € |
| ec) Rasenurnengrabstätte (incl. Pflege) | 63,00 € |
| ed) Baumurnengrabstätte (incl. Pflege) | 74,00 € |
| ee) Memoriamurnengrabstätte (incl. Pflege) | 20,00 € |
| ef) Gärtnergepflegte Urnengrabstätte (incl. Pflege) | 183,00 € |

2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a bzw. Buchst. c erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (25 oder 15 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchst. b bzw. d erhoben.
3. Bei der Berechnung der Nutzungszeit wird das Jahr der Bestattung nicht mitgerechnet.

§ 6

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)

a) bei Erdbestattungen	605,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	270,00 €

2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofsatzung)

a) Einfachgrab (1,80 m)	605,00 €
b) Tieferlegung (2,20 m)	760,00 €
c) Kindergrab Einfachgrab	500,00 €
d) Kindergrab Tieferlegung	650,00 €
e) Urnenbeisetzung je Beisetzung	270,00 €

3. Ein Zuschlag wird berechnet bei Bestattungen und Beisetzungen

a) an Samstagen in Höhe von	60 v.H.
b) an Sonntagen und Feiertagen in Höhe von	100 v.H.

§ 7

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren	1.050,00 €
ab) von mehr als 15 Jahren	630,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
ba) bis zu 15 Jahren	1.470,00 €
bb) von mehr als 15 Jahren	950,00 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa zu berechnen.

- | | |
|---------------------------------|----------|
| c) für das Ausgraben von Aschen | 420,00 € |
|---------------------------------|----------|

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach § 7 erhoben.
4. Treten unvorhergesehene Umstände auf werden die anfallenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8 Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 6 Tagen	105,00 €
für jeden weiteren Tag	19,00 €
in einer Kühlzelle zusätzlich je angefangenem Tag	53,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	53,00 €
für jeden weiteren Tag	7,00 €

2. Für die Benutzung des Transportsarges 160,00 €
3. Nutzung der Trauerhalle 210,00 €
4. Gestellung von Sargträgern/Leichenträgern á Person 70,00 €
5. Aufsichtsperson zur Überwachung und Ablauf der Bestattung 150,00 €
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung

§ 9 Sonstige Gebühren

1. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen, Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen 27,00 €
2. Graburkunde (Ausstellung und Änderung) 27,00 €
3. Zulassung für Gewerbetreibende

a) für einmalige Arbeiten – Einzelgenehmigung -	15,00 €
b) für 5 Jahre – Dauergenehmigung -	50,00 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 12.04.2006 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Harthausen, den 15.05.2025
gez.

Rainer Schaust
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Harthausen, den 15.05.2025
gez.

Rainer Schaust
Ortsbürgermeister